Gemeinde Dallenwil NW

Tarifordnung zum Reglement über die Organisation der Musikschule Dallenwil (Musikschulreglement)

vom 18. Juni 2019

Der Gemeinderat Dallenwil,

gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung, Art. 87 Ziff. 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) sowie Art. 20 Abs. 3 des Reglements vom 20. Mai 2016 der Musikschule Dallenwil (Musikschulreglement),

beschliesst:

I. Gebührentarife für Kinder, Jugendliche und Erwachsene der Gemeinde Dallenwil

Art. 1 Elternbeitrag pro Schuljahr

Unterricht	30 Min. Fr.	45 Min. Fr.	60 Min. Fr.
Kinder und Jugendliche in Ausbildung (bis zum Ablauf des Schuljahres, in welchem das 19. Altersjahr vollendet wird)			
 Einzelunterricht wöchentlich Gruppenunterricht wöchentlich für zwei Schüler Gruppenunterricht wöchentlich für drei Schüler Klavier Schlagzeug (Einzelunterricht wöchentlich mit teilweisem 	800	1200 600	535
	840	1260	
Gruppenunterricht)	730	1100	
Ensembleunterricht/Bandunterricht Schüler/innen und Jugendliche - mit Unterricht an der Musikschule Dallenwil - ohne Unterricht an der Musikschule Dallenwil		kostenlos 120	
 Grundausbildung Musikalische Grundschule oblig. Kindergarten bis 2. Klasse keine Kosten für Eltern Blockflöte/Tigerklarinette Xylofon 	in Unterricht der Schule integriert; 320 320		

Art. 2 Erwachsenenunterricht (auf Anfrage)

Unterricht	30 Min. Fr.	45 Min. Fr.	60 Min. Fr.	
Nach Möglichkeit bietet die Musikschule Unterricht für Erwachsene an.				
- Einzelunterricht wöchentlich	2200	3300	4400	
- Einzelunterricht zweiwöchentlich	1100	1650	2200	
- Einzelunterricht im 10er Abo	600	900	1200	

Art. 3 Rabatte

Für Kinder und Jugendliche wird ein Geschwisterrabatt gewährt:

1. Kind: kein Rabatt

2. Kind: 5% auf gesamte Rechnung ab 3. Kind: 10% auf gesamte Rechnung

Art. 4 Basis für weitere Angebote

Als Basis für weitere Angebote und Tarife gilt der dieser Gebührenordnung zu Grunde liegende Vollkostenansatz von Fr. 4800.— für 60 Minuten Unterricht.

Art. 5 Vergünstigungen

Bei wirtschaftlich begrenzter Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie bei erhöhtem Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter werden auf Gesuch hin gemäss Art. 12a Abs. 2 des Kulturförderungsgesetzes Vergünstigungen angeboten.

II. Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Tarifordnung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden am 19. August 2019 in Kraft.

Dallenwil, 18. Juni 2019

GEMEINDERAT DALLENWIL

Hugo Fries Lars Vontobel Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Datum der Veröffentlichung: 19. Juni 2019 Letzter Tag der Referendumsfrist: 19. August 2019

Genehmigung Regierungsrat: